

**Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde
Groß Kreuz (Havel) mit dem Ortsteil Götz**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), und der §§ 64 und 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (im Folgenden: WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit dem Ortsteil Götz die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage). Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nach einer gesonderten Satzung.

(2)

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle vom WAZV selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn der WAZV diese als öffentliche Abwasseranlagen übernommen hat.

(3)

Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4)

Der WAZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/ oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5)

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser im Sinne der Satzungen des WAZV ist das Schmutzwasser. Nicht dazu zählt das Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

(2)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3)

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(4)

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5)

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis einschließlich dem Revisionsschacht oder der Übergabestelle.

(6)

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(7)

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser.

(8)

Abflusslose Sammelgruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

(9)

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) das Kanalnetz für Abwasser, Reinigungs- und Revisionsschächte – soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören -, Pumpstationen, Hebewerke
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WAZV bedient.
- Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weder die Grundstücksanschlussleitungen noch die Anschlussstutzen.

(10)

Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

(11)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ortsteil Götz, liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt vom WAZV den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1)

Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Der WAZV kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2)

Der WAZV kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, das der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des WAZV hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3)

Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der WAZV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Diese Berechtigung gilt auch für alle tatsächlichen Nutzer (Mieter, Pächter oder sonstige Nutzer) eines angeschlossenen Grundstückes.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1)

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Abwassereinleitungsbedingungen.

(2)

Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage des Zustimmungsverfahrens nach § 10 waren.

(3)

In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4)

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Radioaktives Abwasser;
- Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5)

Der WAZV kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(6)

Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in Stichproben folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 Grad C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5 – höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist
1 ml/l, nach 0,5 Std. Arbeitszeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können niedrigere Wert festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

- d) BSB (5) 300 mg/l
- e) CSB 600 mg/l

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar DIN 1999
(DIN 38409 Teil 19) (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)
beachten. Entspricht bei richtiger
Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)

- a) Blei Pb 0,2 mg/l
- b) Cadmium Cd 0,1 mg/l
- c) Chrom 6wertig Cr 0,2 mg/l
- d) Chrom gesamt Cr 0,2 mg/l
- e) Kupfer Cu 0,2 mg/l
- f) Nickel Ni 0,1 mg/l
- g) Quecksilber Hg 0,05 mg/l
- h) Zink Zn 1,0 mg/l
- i) Zinn Sn 1,0 mg/l
- j) Silber Ag 1,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 80 mg/l
(NH₄-N + NH₃-N)
- b) Cyanid, gesamt Cn 20 mg/l

c) Fluorid	F	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen		
	N02-N	10 mg/l
e) Sulfat	SO4	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen	P	15 mg/l
7. Organische Stoffe		
a) Wasserdampfllüchtige, halogenfreie Phenole (als C6 H5 OH)		100 mg/l
b) Farbstoffe		
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion		0,05 – 1
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung 1986		
		100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung i.V. Berlin oder gleichwertigen Messverfahren auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(7)

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(8)

Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(9)

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäß § 10 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Vorbehandlungsanlage einzutragen sind.

Der WAZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet. Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (z.B. durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben entfällt) dürfen nur in einer festgeschriebenen Zeit (schriftlicher Antrag) in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

(10)

Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 – 6 in unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der WAZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(11)

Bei Änderung der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Anforderungen der Abs. 1 – 10 nachzuweisen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Diese Verpflichtung gilt auch für alle tatsächlichen Nutzer (Mieter, Pächter oder sonstige Nutzer) eines angeschlossenen Grundstückes.

(2)

Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstückskläranlagen und Abortgruben usw. nicht hergestellt oder betrieben werden.

(3)

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht vom WAZV auf den Grundstücksinhaber übertragen worden ist.

(4)

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.

(5)

Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen drei Monate anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen. Bis zu dieser Abnahme sind auf Kosten des Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänger, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

(6)

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem WAZV mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und – insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2)

Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dient, Gebühren zu sparen.

(3)

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigem Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9 Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

(1)

Jedes Grundstück soll einen unterirdischen Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollschächte sind einzubauen. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der WAZV.

(2)

Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zum Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der WAZV von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.

(3)

Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

(4)

Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt der WAZV.

(5)

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen zum Revisionsschacht bzw. Reinigungskasten auf dem Grundstück führt der WAZV selbst oder ein von ihm Beauftragter aus.

(6)

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Hausanschlussleitung zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung aus.

§ 10 Zustimmungsverfahren

(1)

Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des WAZV. Der Antrag ist zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Zustimmung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 9 Abs. 6 ist die Zustimmung spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Erstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2)

Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten

- a) Eine Baubeschreibung der Abwasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
- b) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
 - Seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, und der Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Entwässerungsgrundleitung auf dem Grundstück mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und der Abwasserbehandlungsanlagen,

- die Lage der vorhandenen und geplanten Regenfallrohre und Regenentwässerungsgrundleitung, befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

vorhandene Anlagen	schwarz
für neue Anlagen	rot
für abzubrechende Anlagen	gelb

Der WAZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3)

Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZV sein Einverständnis erteilt hat.

(4)

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der WAZV die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der WAZV keine zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte und nicht vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1)

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Abwasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Abwasserkanal festgesetzt.

(2)

Anlagen, die vor dem Anschluss an einer öffentlichen Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 12 Einleitkataster

(1)

Der WAZV führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle, wenn deren Beschaffenheit vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

(2)

Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem WAZV mit dem Zustimmungsantrag nach § 10, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem WAZV Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 13 Anzeigepflichten; Zutritt

(1)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZV auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

(2)

Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3)

Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehen Beauftragten des WAZV ist zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(4)

Die Grundstückseigentümer haben den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die dem Antrag nach § 10 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1)

Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Abwasseranlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2)

Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks vom WAZV zu benachrichtigen.

§ 15 Haftung

(1)

Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2)

In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3)

Der WAZV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des WAZV ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 2 Abwässer nicht ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
- b) entgegen § 6 Abs. 3 in den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten Abwasser fehleinleitet,
- c) entgegen § 6 Abs. 4 verbotene Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- d) entgegen § 6 Abs. 6 Abwässer einleitet, die die Einleitungswerte überschreiten,
- e) entgegen § 6 Abs. 8 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen,
- f) entgegen § 6 Abs. 9 Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt oder das Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führt,
- g) entgegen § 6 Abs. 11 die Einhaltung der Anforderungen nicht nachweist,
- h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
- i) entgegen § 7 Abs. 2 nicht das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf angeschlossenen Grundstücken Grundstückskläranlagen oder Abortgruben herstellt oder betreibt,
- j) entgegen § 7 Abs. 4 bauliche Anlagen vor Herstellung, des Anschlusses benutzt,
- k) entgegen § 7 Abs. 5 das Grundstück nicht in der vorgegebenen Frist anschließt oder Entwässerungseinrichtungen außerhalb der neuen Anlage nicht außer Betrieb setzt,
- l) entgegen § 7 Abs. 6 den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
- m) entgegen § 10 Abs. 1 die Herstellung, Änderung oder Beseitigung eines Anschlusses nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Zustimmung des WAZV umgeht,
- n) entgegen § 10 Abs. 3 ohne Einverständnis oder Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- o) entgegen § 10 Abs. 4 die öffentliche Abwasseranlage vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes benutzt,

- p) entgegen § 12 Abs. 2 keine oder keine ausreichenden Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung gibt,
- q) entgegen § 13 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- r) entgegen § 13 Abs. 2 Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen nicht jederzeit zugänglich hält,
- s) entgegen § 13 Abs. 3 nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt,
- t) entgegen § 13 Abs. 4 den WAZV nicht unverzüglich benachrichtigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Beiträge und Gebühren

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Werder (Havel), den 11.01.2011

gez. Hoppe

Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Große

Verbandsvorsteher